

venerabilium praesulum et sequentis ordinis religiosorum sacerdotum' machte das Werk eines einzelnen Mannes durch einen Beschluss zu dem seinigen: so wurden jene drei Bücher dem Prinzen übersandt.

Das Gleiche gilt von den beiden Büchern des Jahres 816, allerdings mit einer wichtigen Einschränkung. Das erste von ihnen besteht ausser der Einleitung aus 145 Abschnitten, von denen aber 118 auf ältere Quellen zurückgehen; von den 28 Capiteln des zweiten sind 6 der patristischen Litteratur entnommen. In diesen 118 und 6 Paragraphen ist die Methode der Quellenbenutzung dieselbe: zumeist begegnet nicht der zusammenhängende Wortlaut der Vorlage, sondern er hat sich, namentlich in den Capiteln von grösserem Umfang, vielfach Kürzungen und auch Umstellungen gefallen lassen müssen; im Ganzen sind Satzconstruction und Sinn der ausgebeuteten Quellen beibehalten. Während das Mittel der Stilvergleichung hier nicht zur Anwendung gelangen kann, weist die Art des Aufbaus in den einzelnen Abschnitten der Regeln auf einen Excerptor hin.

So bleiben vom ersten Buche 27, vom zweiten 22 Capitel, die — unbeschadet der in sie eingeflochtenen Citate — nicht auf ausdrücklich namhaft gemachte Vorlagen zurückgehen. Beide Gruppen zeigen untereinander mancherlei Verwandtschaft: den Vorschriften für die Kanoniker und ihre Lebensführung entsprechen solche für die zur kanonischen vita communis vereinigten Nonnen. Man könnte diesen Umstand zu Gunsten der Annahme verwerthen, dass auch die mehr selbständigen Theile der Regeln dem Redactor der übrigen zuzuweisen seien. Einen solchen Schluss aber verbietet zweierlei. Einmal ist die Uebereinstimmung von liber I cc. 114—125. 131—145 mit liber II cc. 7—28 mit nichten auffällig: der gleiche Zweck, d. h. die Aufzeichnung von umfassenden Verhaltensmassregeln für Kanoniker und Kanonissen, hatte naturgemäss die Wiederkehr von ähnlichen Bestimmungen zur Folge. Das Explicit sodann am Schluss von liber I c. 113 und der Anhang zu liber II c. 7 scheidet die vorangehenden Theile der Regeln in ihrer Eigenart von den übrigen Capiteln. Damit aber werden jene einem Verfasser zugewiesen. Die Möglichkeit freilich ist nicht ausgeschlossen, dass er auch an den weiteren Theilen mitarbeitete, zumal von Buch I die cc. 126—130 ganz der älteren Litteratur entnommen sind und deshalb in dem sonst selbständigen